

Die Schweiz hat 2018 die Istanbul-Konvention unterzeichnet und sich damit verpflichtet, Gewalt gegen Frauen zu bekämpfen. Trotz Fortschritte gibt es weiterhin Lücken in der Umsetzung.<sup>1</sup> Vor allem in den Institutionen der Justiz und Polizei liegt noch einiges im Argen, worauf die grosse Dunkelziffer der sexualisierten Übergriffe, die nicht angezeigt werden, hinweist. Es gibt immer wieder Opfer, die davon berichten, dass sie von der Polizei nicht oder falsch über ihre Möglichkeiten informiert und unsensibel behandelt wurden. Das hilft nicht, die Anzeigerquote zu steigern, da es für Opfer sexualisierter Gewalt ohnehin schon sehr schwierig ist, sich trotz Schock sowie Schuld- und Schamgefühlen an die Polizei zu wenden. Hinzu kommt, dass die Opfer vor Einreichen einer Strafanzeige meist nicht anwaltlich beraten und erst nach Erstellen einer Strafanzeige zur Opferhilfe verwiesen werden. Die Befragungspraxis der Polizei unterscheidet sich von Kanton zu Kanton. Um zu erfahren, wie die Situation im Kanton Basel-Stadt ist, bitte ich den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Der Kanton Basel-Landschaft hat mithilfe vom Swiss Crime Survey 2022 herausgefunden, dass die Anzeigerate bei Delikten gegen die sexuelle Integrität bei 6.9% liegt, was auf eine grosse Dunkelziffer hinweist.<sup>2</sup> Gibt es diese Daten auch für den Kanton Basel-Stadt und wie hoch ist die Anzeigerate in Basel-Stadt? Wenn nein, warum werden diese Zahlen nicht erhoben und kann sich der Regierungsrat vorstellen, dies in Zukunft zu tun?
2. In Zürich gibt es die Möglichkeit, dass die «Opferhilfestelle Frauenberatung» Frauen nach sexualisierter Gewalt durch Vorbereitungsgespräche und Begleitung bei polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Einvernahmen unterstützt. Die Beratungsstelle erhält eine polizeiliche Meldung, wenn eine Frau eine Anzeige aufgrund sexualisierter Gewalt macht und eine Kontaktaufnahme wünscht. Gibt es ein solches auf sexualisierte Gewalt spezialisiertes Angebot in Basel-Stadt und wenn ja, wie ist es ausgestaltet? Wenn nein, kann sich der Regierungsrat vorstellen, solch eine Stelle aufzubauen?
3. Ist das gesamte Polizeikorps in Basel-Stadt auf den Umgang mit Opfern sexualisierter Gewalt geschult? Gibt es spezielle Regelungen resp. Leitfäden oder Weisungen zum Umgang mit Opfern sexualisierter Gewalt? Wenn nicht, welche Massnahmen können diesbezüglich getroffen werden?
4. Gibt es auf sexualisierte Gewalt spezialisierte Polizist:innen/Fachexpert:innen für Sexualdelikte im Kanton Basel-Stadt, die für Einvernahmen hinzugezogen werden?
  - a. Wenn ja, wie viele gibt es? Ist gewährleistet, dass diese immer 24/7 erreichbar sind und den Erstkontakt sowie erste Abklärungen/Einvernahmen mit den Opfern übernehmen?
  - b. Wenn nein, warum nicht und ist das geplant?
5. Wird den Betroffenen standardmässig gesagt, dass sie eine Begleitperson zur Einvernahme mitnehmen können?
6. Wird der Ablauf der Anzeigeerstattung und Einvernahme anfangs genau erklärt und vor allem darauf hingewiesen, dass gewisse Fragen so oder so gestellt werden müssen und die Fragen nichts damit zu tun haben, ob man der betroffenen Person glaubt oder nicht? Wird im Verlauf des Gesprächs erklärt, warum gewisse heikle Fragen gestellt werden (z.B. Warum man sich nicht wehrte, warum man sich mit dem Täter traf, etc.)?
7. Wird den Betroffenen standardmässig geraten, sich ärztlich untersuchen zu lassen (USB), falls die Tat vor maximal drei Tagen passiert ist? Werden in diesem Falle auch Handlungshinweise gegeben zur Spurensicherung (z.B. nicht duschen und Kleidungsstücke nicht waschen)?
8. Wird ein zeitnaher Kontakt zur Opferhilfe beider Basel sichergestellt oder müssen sich die Opfer selbst darum kümmern?
9. Wird bei Einvernahmen auf das Recht auf Pausen anfangs hingewiesen und werden Pausen angeboten?
10. Ist es möglich, die Einvernahmen von erwachsenen Opfern sexualisierter Gewalt aufzuzeichnen und diese Aufnahmen vor Gericht zu verwenden? Wenn nein, kann sich der Regierungsrat vorstellen, dies zukünftig zu ermöglichen?
11. Normalerweise besteht für die beschuldigte Person das Recht auf Akteneinsicht inklusive Namen und Adresse der anzeigenden Person. Für viele Betroffene von sexualisierter Gewalt ist das ein No-Go. Wird darauf hingewiesen, dass eine Ersatzadresse angegeben werden kann? Wenn kein:e Anwält:in vorhanden ist, welche Optionen gibt es?

Melanie Nussbaumer

<sup>1</sup> 2022 wurde vom unabhängigen Expert:innen Gremium des Europarats GREVIO festgestellt, dass die Schweiz zu wenig gegen geschlechtsspezifische Gewalt tut.

<sup>2</sup> <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/sicherheitsdirektion/polizei/polizeimeldungen/crime-survey-2022-grosses-vertrauen-in-die-polizei-basel-landschaft>